

survenue dans l'intervalle en ce qui concerne le droit de propriété, le conflit lié au moment du séquestre entre le tiers revendiquant et le créancier séquestrant ne doit pas l'être une seconde fois au moment où la saisie est pratiquée sur ces mêmes objets en vertu de l'art. 278 LP. L'analogie qui existe entre ce cas et le conflit soulevé en l'espèce est évidente, puisque les opérations de l'office avaient pour but de régulariser la main-mise provisoire résultant du séquestre en une main-mise définitive en la forme. On doit donc envisager que si, lors de la saisie, le préposé avait voulu admettre la saisissabilité des objets séquestrés pour des raisons qui n'existaient pas au moment des opérations de séquestre, il aurait dû le mentionner expressément et indiquer ainsi au débiteur qu'un nouveau litige se soulevait. Mais c'est précisément ce que l'office n'a pas voulu faire en l'espèce puisque, dès qu'il a eu connaissance de la décision de l'autorité inférieure de surveillance, le préposé a manifesté l'intention de rendre immédiatement au débiteur les objets déclarés insaisissables.

Par ces motifs,

la Chambre des Poursuites et des Faillites  
prononce :

Le recours est écarté.

#### 21. **Entscheid vom 25. März 1915 i. S. Basler Kantonalbank.**

Der Dritte, der für den Arrestschuldner Sachen im Gewahrsam hat, zu deren Angabe er vom Betreibungsamt nicht aufgefordert worden ist, ist zur Beschwerde wegen ungenügender Spezifikation der Arrestgegenstände im Arrestbefehl nicht legitimiert.

A. — Auf Begehren der Eheleute Meng-Eisenring, Meck-Eisenring und Fritz Eisenring-Siegrist erliess die Arrestbehörde von Basel-Stadt am 2./4. Februar 1915

- drei Arrestbefehle gegen die in Gagny bei Paris wohnhafte Frau Maria Christ-Eisenring für eine Forderung von 3395 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5% seit 2. November 1898. In den Arrestbefehlen wurden als Arrestgegenstände bezeichnet: « Wertpapiere und Guthaben der Schuldnerin deponiert bei der Basler Kantonalbank Basel (Aktien und Obligation im Depot auf den Namen E. und M. Christ) ». In Vollziehung dieser Befehle wurden folgende Gegenstände mit Arrest belegt: « Wertpapiere und Guthaben bei der Basler Kantonalbank Basel (Aktien und Obligationen) in Depot auf den Namen E. und M. Christ (im Totalbetrage) ».

B. — Ueber diese Beschlagnahme beschwerte sich die Rekurrentin innert Frist bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. Sie machte geltend, sie könne die Arrestlegung nicht anerkennen, weil die Arrestbefehle, « soweit sie sich auf Wertpapiere beziehen sollten », den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprächen. Nach der Praxis des Bundesgerichts (vgl. AS 40 III N° 29 und 37) sei eine genaue Spezifikation der Arrestgegenstände im Arrestbefehl notwendig; dieses Erfordernis sei im vorliegenden Falle durch die Bezeichnung « Guthaben und Wertpapiere (Aktien und Obligationen) » nicht erfüllt worden. Durch Entscheid vom 4. März 1915 hat die Aufsichtsbehörde die Beschwerde mit der Begründung abgewiesen, der Arrestgegenstand sei durch die dem Wort « Wertpapiere » in Klammer hinzugefügte nähere Angabe « Aktien und Obligationen » genügend bestimmt bezeichnet worden. Für die gegenteilige Auffassung, die praktisch die Erreichung des Arrestzweckes verunmöglichen würde, könne sich die Rekurrentin nicht auf die beiden in AS 40 III N° 29 und 37 abgedruckten Urteile des Bundesgerichts berufen, da es sich dort um bedeutend allgemeinere Bezeichnungen des Arrestgegenstandes als *in concreto* gehandelt habe.

C. — Gegen diesen Entscheid hat die Rekurrentin die Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem An-

trage um Aufhebung des Arrestes; eventuell verlangte sie, es sei festzustellen, dass sie nicht verpflichtet sei, zur Ermöglichung der erforderlichen Spezifikation und Ausscheidung der Arrestobjekte dem Betreibungsamt Angaben über sämtliche allenfalls bei ihr deponierten Wertpapiere der Arrestschuldnerin zu machen. In der Begründung dieser Begehren erklärte die Rekurrentin unter anderm, dass sie seit dem 25. März 1914 weder « Guthaben » noch « Aktien und Obligationen » in Depot auf den Namen E. und M. Christ besitze;

*i n E r w ä g u n g :*

dass Dritte, am Verfahren nicht als Gläubiger oder Schuldner direkt Beteiligte, zur Beschwerde nur unter der Voraussetzung legitimiert sind, dass die fragliche Verfügung ihre rechtlich geschützten Interessen berühre (vgl. JAEGER, Komm. zu Art. 17 SchKG N. 2);

dass im vorliegenden Falle lediglich die Frage strittig ist, ob die Arrestgegenstände im Arrestbefehl genügend spezifiziert worden seien, da, im Gegensatz zu dem in AS 40 III N° 29 abgedruckten Falle, die Rekurrentin zur Auskunftserteilung darüber, ob und welche Sachen der Arrestschuldnerin sie in Verwahrung habe, vom Betreibungsamt nicht aufgefordert worden ist;

dass die Arrestierung aller bei der Rekurrentin auf den Namen E. und M. Christ deponierten Aktien und Obligationen ohne nähere Bezeichnung derselben und ohne Angabe, bis zu welchem Betrag sie arrestiert werden, zwar offenbar die Interessen der Arrestschuldnerin verletzt, da dadurch zu Unrecht mehr Objekte beschlagnahmt werden, als zur Deckung der Arrestschuld erforderlich sind;

dass aber die Rekurrentin kein rechtlich geschütztes Interesse daran hat, dass eine solche Ueberdeckung nicht stattfindet, sondern nur verlangen kann, dass ihr die arrestierten Objekte genau bezeichnet werden, was durch die Arrestierung aller bei ihr liegenden Wertpapiere

von bestimmten Eigenschaften (Aktien und Obligationen) geschehen ist;

dass zudem die Verfügung der Arrestbehörde auch deshalb keinerlei Interessen der Rekurrentin berührt, weil diese in der Begründung ihrer Beschwerde an das Bundesgericht ausdrücklich erklärt hat, seit dem 25. März 1914 keine Aktien und Obligationen mehr in Depot auf den Namen E. und M. Christ zu besitzen;

dass unter diesen Umständen die Beschwerde mangels Legitimation der Rekurrentin abzuweisen ist;

*e r k a n n t :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**22. Entscheid vom 25. März 1915 i. S. Greco.**

Art. 242 SchKG: Er ist nicht anwendbar auf Sachen, an denen die Masse Pfandrecht zu Gunsten von Masseforderungen beansprucht, namentlich wenn nicht das Pfandrecht als solches, sondern nur die Forderung bestritten wird.

A. — Die Bankfirma Eduard Dukas & C<sup>ie</sup> in Basel stand mit dem Rekurrenten Greco in Geschäftsverbindung. Zur Sicherheit der Forderungen aus diesem Geschäftsverkehr hatte sie sich vom Rekurrenten verschiedene ihm gehörende Wertschriften (einen Stammanteil der Schweizerischen Volksbank, eine Lebensversicherungspolize und zwei Aktien der Sociètà Immobiliare Italo-Svizzera) zu Faustpfand übergeben lassen. Als sie nachher in Konkurs geriet, beanspruchte die Konkursverwaltung gegenüber dem Rekurrenten als Saldo aus dem fraglichen Verkehr eine Forderung von 1637 Fr. 25 Cts. Der Rekurrent bestritt diesen Anspruch, mit der Begründung, dass eine Forderung gegen ihn nie entstanden sei oder ihr doch die Einrede des Spieles entgegenstehe. Aus diesen Gründen verneinte er auch der Bestand des Pfandrechtes und verlangte vom Konkursamt die unbeschwerete Heraus-